

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim

Tag: 11.12.2020

Dauer: 19:06 Uhr bis 22:10 Uhr

Ort: Volkshalle Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 33-35, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV Prof. Dr. Helge Stadelmann
STV Peter Alexander
STV Malke Aydin
STV Angelika Bartosch
STV Horst Biadala
STV Werner Blezinger
STV Hartmut Bonn
STV Horst Jürgen Briegel
STV Sonya Can
STV Lorenz Diehl
STV Björn Feuerbach
STV Klaus Dieter Gimbel
STV Jürgen Görig
STV Hans Happel
STV Sabrina Hölscher
STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster
STV Ulrich Rene Hutzfeld
STV Bettina Jost
STV Matthias Jung
STV Sebastian Jung
STV Reiner Leidich
STV Hans-Joachim Lohrey
STV Bodo Marsteller
STV Tobias Maschmann
STV Reinhard Peter
STV Sami Sahin
STV Ulrich Sann
STV Fabian Schäfer
STV Andreas Schuch
STV Melanie Schunk-Wießner
STV Reimar Stenzel
STV Dominic Tamme
STV Fadi Touma

STV Simone van Slobbe-Schneider
STV Michael Wagner
STV Malek Yacoub

Vom Magistrat

Bürgermeister Udo Schöffmann
Erster Stadtrat Ewald Seidler
Stadtrat Israel Be Josef
Stadtrat Jörg Buß
Stadtrat Uwe Happel
Stadtrat Jakob Ernst Kandel

Von der Verwaltung

Stefan Huster
Carsten Nowak

Schriftführer(in)

Thomas Telling

Entschuldigt:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV Eckart Hafemann

Vom Magistrat

Stadtrat Kevin Engel

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| TOP 1 | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 2 | Feststellung der Niederschrift vom 12. November 2020 | |
| TOP 3 | Ehrungen | |
| TOP 4 | Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Pohlheim; Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 50 KWG sowie § 74 KWO | STV-508/2016-2021 |
| TOP 5 | Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021 gemäß § 97 Hessische Gemeindeordnung | STV-506/2016-2021 |
| TOP 6 | 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim | STV-498/2016-2021 |
| TOP 7 | 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim | STV-499/2016-2021 |

TOP 8	Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim	STV-500/2016-2021
TOP 9	Erweiterung und Modernisierung des Feuerwehrstützpunktes Garbenteich; Verwendung von Mitteln der Hessenkasse	STV-501/2016-2021
TOP 10	Beratung und Beschlussfassung über die 1. Beitragssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge im Stadtgebiet Pohlheim	STV-502/2016-2021
TOP 11	1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 "Verlängerte Bruchstraße" und "Verlängerte Fahrtgasse" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	STV-505/2016-2021
TOP 12	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. Oktober 2020 betrifft Informationen zu Pohlheims Jugend	A-495/2016-2021
TOP 13	Antrag der SPD-Fraktion vom 10. November 2020 betr. Errichtung einer ehrenamtlichen Stellung eines/einer Jugendbeauftragten	A-497/2016-2021
TOP 14	Antrag der FW-Fraktion vom 18. November 2020 betrifft Bewerbung um die Landesgartenausstellung 2030/2031	A-503/2016-2021
TOP 15	Mitteilungen	
TOP 15.1	Mitteilung 1	
TOP 15.2	Mitteilung 2	
TOP 15.3	Mitteilung 3	
TOP 15.4	Mitteilung 4	
TOP 15.5	Mitteilung 5	
TOP 16	Anfragen	
TOP 16.1	Anfrage 1	
TOP 16.2	Anfrage 2	
TOP 16.3	Anfrage 3	
TOP 16.4	Anfrage 4	
TOP 16.5	Anfrage 5	
TOP 16.6	Anfrage 6	

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Er nimmt die Gelegenheit wahr und gratuliert den Stadtverordneten Sebastian Jung und Reimar Stenzel sowie Bürgermeister Udo Schöffmann nachträglich zum Geburtstag. Die Stadtverordneten Angelika Bartosch und Jürgen Görig erhalten nachträglich ein Präsent.

Der Stadtverordnetenvorsteher teilt mit, dass der Ältestenrat im Vorfeld der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnung abgestimmt und folgende Zuordnung getroffen habe:

Teil A (Punkte ohne Aussprache): TOP 4, 5, 9

Teil B (Punkte mit Aussprache): TOP 2, 6, 7, 8, 10, 11

Tagesordnungspunkt 3 werde vor Tagesordnungspunkt 2 aufgerufen.

TOP 3 Ehrungen

Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann würdigt die langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeiten der Stadtverordneten Ulrich Engel und Klaus-Dieter Gimbel.

Ehrung für 20jährige parlamentarische Tätigkeit:

Ortsvorsteher Ulrich Engel

Herr Engel gehört von Februar 2000 bis heute dem Ortsbeirat Holzheim an. Seit April 2016 ist er Ortsvorsteher von Holzheim.

Von Mai 2006 bis November 2020 war Herr Engel Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

Zudem war er vom 29. April 2005 bis 29. April 2011 sowie vom 11.11.2015 bis heute Schöffe beim Ortsgericht Holzheim.

Herr Ortsvorsteher Ulrich Engel wird für 20jährige parlamentarische Tätigkeit die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtverordneter“ verliehen.

Ehrung für 25jährige parlamentarische Tätigkeit:

Stadtverordneter Klaus-Dieter Gimbel

Herr Gimbel gehört seit Oktober 1995 dem Ortsbeirat Watzenborn-Steinberg an. Von April 1999 bis April 2016 war er Ortsvorsteher von Watzenborn-Steinberg.

Seit April 1997 ist Herr Gimbel Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Er war von April 1997 bis März 2006 sowie von Mai 2011 bis Mai 2018 Mitglied im Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport. Hier war er von Mai 2011 bis März 2016 Vorsitzender.

Im Dezember 2015 wurde ihm die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtverordneter“ verliehen. Zudem war Herr Gimbel von Dezember 1997 bis März 2018 Mitglied im Förderverein Alte Kirche (u. a. als 2. Vorsitzender) und seit April 2016 bis heute Vertreter im Vorstand der Adam Isheim'schen Stiftung Grüningen sowie Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hallenbad Pohlheim.

Der Stadtverordnetenvorsteher verliest die Urkunden und händigt diese aus. Außerdem erhalten die Geehrten ein Präsent.

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 12. November 2020

Zur Niederschrift vom 21. November 2020 sind fristgerecht Einwendungen der Stadtverordneten Peter Alexander, Horts Biadala, Eckart Hafemann und Reimar Stenzel eingegangen. Diese betreffen die Protokollierung zu TOP 25.2. Es wird wortwörtliche Wiedergabe des Gesagten beantragt.

Der Stadtverordnetenvorsteher lässt über die wörtliche Protokollierung der Frage des Stadtverordneten Matthias Jung sowie die Antwort des Stadtverordnetenvorstehers wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
15 Ja-Stimmen (12 SPD, 3 Grüne)
19 Nein-Stimmen (14 CDU, 5 FW)
2 Enthaltungen (FDP)

Damit wird die Niederschrift vom 12. November 2020 ohne Änderungen festgestellt.

Die Tonaufzeichnungen werden aufbewahrt.

TOP 4 Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Pohlheim; Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 50 KWG sowie § 74 KWO Vorlage: STV-508/2016-2021

Wahlleiter Carsten Nowak dankt zunächst allen an der Wahl beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Wahlvorständen.

Er teilt mit, dass gegen das vom Wahlausschuss der Stadt Pohlheim festgestellte endgültige Ergebnis der Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Pohlheim keine Einsprüche eingegangen seien und somit die Wahl von der Stadtverordnetenversammlung für gültig zu erklären sei.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Pohlheim vom 1. November 2020 für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 5 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021 gemäß § 97 Hessische Gemeindeordnung Vorlage: STV-506/2016-2021

Bürgermeister Udo Schöffmann hält seine Haushaltsrede, legt der Stadtverordnetenversammlung den vom Magistrat festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 vor. Er bittet um Beratung in den parlamentarischen Gremien, in den Ortsbeiräten und Fraktionen.

**TOP 6 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes
Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-498/2016-2021**

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der nachfolgenden 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zuzustimmen. Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. I S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 11. Dezember 2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen.

I.

§ 5 - Wasserverbrauchsanlagen - erhält folgende Fassung:

§ 5

Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen letztere in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen

gen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

II.

§ 25 - Grundstücksanschlusskosten - erhält folgende Fassung:

§ 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder zu vertretenden Veränderung, Erneuerung oder Beseitigung ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. (1) kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Der Aufwand für die Erstherstellung des Hausanschlusses bis zu einem Außendurchmesser OD 63 ist dem Eigenbetrieb mit folgenden Pauschalsätzen zu erstatten:

bei Ausführung der Tiefbauleistungen durch den Eigenbetrieb:

Grundbetrag	2.728,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
je m Anschlusslänge	
befestigter Oberfläche	144,45 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
unbefestigter Oberfläche	267,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

bei Ausführung der Tiefbauleistungen durch den Grundstückseigentümer:

Grundbetrag:	1.123,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
je m Anschlusslänge:	17,12 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

- (6) Für den Einbau, Ausbau oder die Auswechslung eines Wasserzählers wird ein Pauschalbetrag von 32,10 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet, sofern das vom Anschlussnehmer veranlasst wird. Materialkosten werden gesondert berechnet.
- (7) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

- (8) Der Aufwand für die Ersterstellung des Hausanschlusses im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 bis zu einem Außendurchmesser OD 63 ist dem Eigenbetrieb abweichend von § 25 Abs. 5 mit folgenden Pauschalsätzen zu erstatten:

Bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Eigenbetrieb:

Grundbetrag: 2.415,00 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
je m Anschlusslänge: 127,05 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Grundstückseigentümer:

Grundbetrag: 1.050,00 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
je m Anschlusslänge: 16,80 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

- (9) Für den Einbau, Ausbau oder die Auswechslung eines Wasserzählers im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 wird abweichend von § 25 Abs. 6 ein Pauschalbetrag von 31,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet, sofern das vom Anschlussnehmer veranlasst wird. Materialkosten werden gesondert berechnet.

III.

§ 26 - Benutzungsgebühren, Grundgebühren - erhält folgende Fassung:

§ 26 Benutzungsgebühren, Grundgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ 1,85 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler.

Q 3 4 5,35 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Q 3 10 8,22 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

ab QN 3 16 12,18 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

- (5) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, beträgt abweichend von § 26 Abs. 3 die Benutzungsgebühr pro m³ 2,25 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (6) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet,

abweichend von § 26 Abs. 4 je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler.

Q 3 4	5,25 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
Q 3 10	6,47 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
ab QN 3 16	10,44 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

IV.

§ 28 - Verwaltungsgebühren - erhält folgende Fassung:

§ 28 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 6,42 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 53,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer); für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 6,42 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (3) Wird wegen rückständiger Zahlungen das Erscheinen vor Ort notwendig (z. B. wegen Versorgungseinstellung, -wiederaufnahme oder Inkasso u. a.), so wird dafür eine Kostenpauschale von 53,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) erhoben.
- (4) Wird wegen rückständiger Zahlungen das Erscheinen vor Ort notwendig (z. B. wegen Versorgungseinstellung, -wiederaufnahme oder Inkasso u. a.), so wird im Zeitraum 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 abweichend von § 28 Abs. 3 dafür eine Kostenpauschale von 34,80 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) erhoben.

V.

§ 35 - Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Fassung:

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
 2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser

- schützt;
7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
 10. § 33 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Betriebskommission.

VI.

§ 36 - Inkrafttreten - erhält folgende Fassung:

§ 36 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Pohlheim,

Der Magistrat der Stadt Pohlheim

Udo Schöffmann
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
33 Ja-Stimmen (14 CDU, 12 SPD, 5 FW, 2 FDP)
3 Nein-Stimmen (Grüne)

TOP 7 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim **Vorlage: STV-499/2016-2021**

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der nachfolgenden 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zuzustimmen. Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 11. Dezember 2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen.

I.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen - erhält folgende Fassung:

§ 6
Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

II.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser - erhält folgende Fassung:

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Grenzwert
1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Deri-	10 mg/l

	vaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	1 mg/l
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenolindex	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	250 mg /l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 mg N/l
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg N/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Sulfat	400 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)²	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	0,5 mg/l
4.3	Cadmium	0,1 mg/l
4.4	Chrom	0,5 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,1 mg/l
4.6	Kupfer	0,5 mg/l
4.7	Nickel	0,5 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zinn	2 mg/l

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Stadt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

² Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

III.

§ 9 Überwachen der Einleitungen - erhält folgende Fassung:

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

IV.

§ 10 Abwasserbeitrag - erhält folgende Fassung:

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)

- an eine Abwasseranlage 3,27 €/m² Veranlagungsfläche

- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

V.

§ 12 Nutzungsfaktor im beplanten Gebiet - erhält folgende Fassung:

§ 12
Nutzungsfaktor im beplanten Gebiet

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um: 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,

f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,

g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

VI.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich - erhält folgende Fassung:

§ 14

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhanden Vollgeschosse abgestellt.

(2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,

b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung

bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

VII.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last - erhält folgende Fassung:

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

VIII.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten - erhält folgende Fassung:

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder zu vertretenden Veränderung, Erneuerung, Unterhaltung oder Beseitigung vom Grundstückseigentümer der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten sind.

Die Kosten jeder weiteren Anschlussleitung und jeder im öffentlichen Bereich gelegenen privaten Entwässerungsleitung zur Anschlussleitung (Erstherstellung, Erneuerung, Instandsetzung oder Veränderung) sind vom Grundstückseigentümer der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht, bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

IX.

§ 23 Benutzungsgebühren, Grundgebühren - erhält folgende Fassung:

§ 23
Benutzungsgebühren, Grundgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser
 - b) Schmutzwasser
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen
 - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S. 85] erlassenen Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 [GVBl. I S. 257] werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

X.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser - erhält folgende Fassung:

§ 24
Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,55 € jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1.	Dachflächen	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	0,4
2.	Befestigte Grundstücksflächen	
2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Betonsteinpflaster, Basaltplaster, Platten) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7

2.3	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Platten) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.4	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.5	Porenpflaster oder ähnliche wasserdurchlässige Pflaster	0,4
2.6	Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück verwendet wird. Von der Niederschlagswassergebühr sind befreit
- alle ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage entwässernden Flächen, in vollem Umfang
 - bei Anschluss an die Abwasseranlage und Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser eine Fläche von 20 m² je m³ Speichervolumen
 - bei zusätzlicher Nutzung zur Gartenbewässerung erhöht sich die so errechnete Fläche nach b) um 10 %
 - bei Anschluss an die Abwasseranlage und alleiniger Verwendung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 10 m² je m³ Speichervolumen.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Zur Ermittlung der versiegelten Flächen darf die Stadt Dienstleister beauftragen, um Befliegungen durchzuführen, Luftbilder und Erklärungsbögen auszuwerten und hierfür die entsprechenden Daten erheben.
- (6) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat der Änderung zu berücksichtigen.

XI.

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs - erhält folgende Fassung:

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- aus öffentlichen Versorgungsanlagen,
 - zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern
- entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.
Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines geeichten, von der Stadt oder einem durch die Stadt Beauftragten verplombten und den einschlägigen Vorschriften entspre-

chenden, privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige; zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

XII.

§ 32 Gebührenpflichtige - erhält folgende Fassung:

§ 32 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

XIII.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Fassung:

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;

4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
 8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 17. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 19. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 20. § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 21. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 € geahndet wer-

den. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt.

XIV.

§ 39 Inkrafttreten - erhält folgende Fassung:

§ 39
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Pohlheim,

Der Magistrat der Stadt Pohlheim

Udo Schöffmann
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
21 Ja-Stimmen (14 CDU, 5 FW, 2 FDP)
15 nein-Stimmen (12 SPD, 3 Grüne)

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-500/2016-2021

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgende Beschlussfassung:

„Der im Entwurf vorgelegte Wirtschaftsplan 2021, bestehend aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht sowie dem Finanz-, Vermögens- und Investitionsplan, wird im Erfolgsplan

Wasserversorgung	in den Erträgen	auf	1.888.000 Euro
	in den Aufwendungen	auf	1.916.000 Euro

und im Erfolgsplan

Abwasserentsorgung	in den Erträgen	auf	3.451.000 Euro
	in den Aufwendungen	auf	3.156.000 Euro

sowie im Vermögensplan

Wasserversorgung	in den Einnahmen	auf	1.086.000 Euro
	in den Ausgaben	auf	1.086000 Euro

und im Vermögensplan

Abwasserbeseitigung	in den Einnahmen	auf	4.050.000 Euro
	in den Ausgaben	auf	4.050.000 Euro

festgesetzt.“

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
19 Ja-Stimmen (14 CDU, 5 FW)
17 Nein-Stimmen (12 SPD, 3 Grüne, 2 FDP)

**TOP 9 Erweiterung und Modernisierung des Feuerwehrstützpunktes Garbenteich;
Verwendung von Mitteln der Hessenkasse
Vorlage: STV-501/2016-2021**

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zur Finanzierung der Erweiterung und Modernisierung des Feuerwehrstützpunktes in Garbenteich Mittel aus der Hessenkasse in Anspruch zu nehmen.“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

**TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Beitragssatzung zur Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge im Stadtgebiet Pohlheim
Vorlage: STV-502/2016-2021**

STV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Es folgt eine eingehende Diskussion.

STV Fabian Schäfer stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung und bittet um Abstimmung.

Der Stadtverordnetenvorsteher lässt wie folgt abstimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die nachfolgende 1. Beitragssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge. Die Satzung ist örtlich bekanntzumachen.

**1. Beitragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
wiederkehrender Straßenbeiträge - WStrBS**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 11 und 11 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim in der Sitzung am 11.12.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Gemäß § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) wird der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung, der Beitragssatzsatzung, festgelegt.

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2020 – 2024 jährlich

Abrechnungsgebiet 1 (Dorf-Güll) 0,23 €/m² Veranlagungsfläche

Abrechnungsgebiet 2 (Garbenteich) 0,28 €/m² Veranlagungsfläche

Abrechnungsgebiet 4 (Grünigen) 0,20 €/m² Veranlagungsfläche

Abrechnungsgebiet 5 (Hausen) 0,25 €/m² Veranlagungsfläche

Abrechnungsgebiet 6 (Holzheim) 0,12 €/m² Veranlagungsfläche

Abrechnungsgebiet 7 (Watzenborn-Steinberg) 0,09 €/m² Veranlagungsfläche

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pohlheim,

Der Magistrat

Udo Schöffmann
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
19 Ja-Stimmen (14 CDU, 5 FW)
17 Nein-Stimmen (12 SPD, 3 Grüne, 2 FDP)

TOP 11 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 "Verlängerte Bruchstraße" und "Verlängerte Fahrtgasse" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB Vorlage: STV-505/2016-2021

STV Michael Wagner berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 2. Dezember 2019 bis 3. Januar 2020 vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen werden als Abwägung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
33 Ja-Stimmen, 14 CDU, 12 SPD, 5 FW, 2 FDP)
3 Nein-Stimmen (Grüne)

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 3 „Verlängerte

Bruchstraße“ und „Verlängerte Fahrtgasse“, 1. Änderung im Stadtteil Watzenborn-Steinberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
33 Ja-Stimmen, 14 CDU, 12 SPD, 5 FW, 2 FDP)
3 Nein-Stimmen (Grüne)

3. Dieser Beschluss ist amtlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 12 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. Oktober 2020 betrifft Informationen zu Pohlheims Jugend
Vorlage: A-495/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. Oktober 2020 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Magistrat wird gebeten, die Hilfspolizisten der Stadt Pohlheim in den Sozialausschuss einzuladen, damit sie über die Situation der Jugendlichen in den Pohlheimer Stadtteilen berichten können.“

STV Simone van Slobbe-Schneider bringt den Antrag ein und verweist ihn in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport.

**TOP 13 Antrag der SPD-Fraktion vom 10. November 2020 betr. Errichtung einer ehrenamtlichen Stellung eines/einer Jugendbeauftragten
Vorlage: A-497/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vom 10. November 2020 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird beauftragt, die Stadtverordneten schriftlich über Eckpunkte der Initiative des Landkreises „Jugendpolitik für die guten Orte von morgen: Jugendgerechte Städte und Gemeinden – jugendgerechter Landkreis Gießen“ zu informieren.
2. Zur nächsten Sitzung des SKS soll ein Vertreter / eine Vertreterin des Landkreises eingeladen werden, um über diese Initiative, insbesondere über konkrete Voraussetzungen zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis und Stadt Pohlheim zu informieren.
3. Im SKS soll versucht werden, parteiübergreifend Eckpunkte für Ziele und Gestaltungsformen eines / einer Jugendbeauftragten zu entwerfen. Der SKS soll darüber die Stadtverordnetenversammlung so rechtzeitig informieren, dass in den Haushalt 2021 ein Ansatz für ein – vorläufiges – Budget vorgesehen werden kann.“

STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster bringt den Antrag ein, verweist ihn in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport und weist auf Rückfrage des Stadtverordnetenvorstehers darauf hin, dass in Abs. 3. der ursprünglichen Antragsformulierung der zweite Satz gestrichen werden könne, jedoch die SPD einen entsprechenden Antrag zum Haushalt einbringen werde.

**TOP 14 Antrag der FW-Fraktion vom 18. November 2020 betrifft Bewerbung um die Landesgartenausstellung 2030/2031
Vorlage: A-503/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der FW-Fraktion vom 18. November 2020 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird beauftragt, die Rahmenbedingungen für eine Bewerbung zur Ausrichtung der Landesgartenausstellung 2030/31 zu klären.

Ebenfalls sollen das Interesse und die Bedingungen für eine gemeinsame Ausrichtung der Veranstaltung mit Nachbarkommunen, z.B. Münzenberg, Langgöns, Linden, Lich und Hungen, geklärt werden.

Die Ergebnisse hierzu würden in einer öffentlichen Informationsveranstaltung im ersten Halbjahr 2021 vorgestellt. Im Rahmen der Veranstaltung soll über Anforderungen, Erfahrungen, Erfolge und auch Enttäuschungen in verschiedenen Vorträgen berichtet werden.

Mögliche Vortragende sind Vertreter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen sowie Vertreter aus Kommunen vergangener Ausstellungen.

Prof. Dr. Christian Diller vom Institut für Geographie der Justus-Liebig-Universität könnte seine Arbeit „Landesgartenschau Gießen 2014 - Wirtschaftsgeographische und raumplanerische Aspekte“ vorstellen.

Die anwesende Öffentlichkeit soll ausreichend informiert und direkt beteiligt werden.“

STV Andreas Schuch bringt den Antrag ein und verweist ihn in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport sowie in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

TOP 15 Mitteilungen

TOP 15.1 Mitteilung 1

Da es in dieser und der vorangegangenen Sitzung vorgekommen ist, dass angemeldete Besucher nicht gekommen sind und dadurch Plätze freigeblieben sind, die anderweitig hätten vergeben werden können, weist Bürgermeister Udo Schöffmann darauf hin, dass man sich bei Verhinderung rechtzeitig abmelden möge, damit eventuelle Nachrücker berücksichtigt werden können.

TOP 15.2 Mitteilung 2

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt mit, dass die Stadt Pohlheim im Bündnis Hessen aktiv – die Klimakommunen aufgenommen wurde. Die hessische Umweltministerin habe neue Förderrichtlinien erlassen, sodass die Analyse der Starkregenereignisse zu 100% gefördert wird.

TOP 15.3 Mitteilung 3

Bürgermeister Udo Schöffmann informiert, dass die Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidiums Gießen für den Busrundverkehr eingegangen sei. Die Fahrpläne werden in den Pohlheimer Nachrichten sowie auf der Homepage der Stadt Pohlheim veröffentlicht.

TOP 15.4 Mitteilung 4

Bürgermeister Udo Schöffmann informiert über den Eingang des Förderbescheides über 160 TEUR für die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge. Demnach ist die Stadt Pohlheim für 8 Jahre an dieses Verfahren gebunden. Die Förderung ist zurückzuzahlen, sollten die wiederkehrenden Straßenbeiträge vorher wieder abgeschafft werden.

TOP 15.5 Mitteilung 5

Bürgermeister Udo Schöffmann beantwortet die schriftliche Anfrage des Stadtverordneten Horst Biadala bzgl. der Anwendungshinweise/Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen.

TOP 16 Anfragen

TOP 16.1 Anfrage 1

STV Klaus-Dieter Gimbel fragt an, ob die Corona-Beihilfen des Landkreises Gießen für die Kommunen in den Haushalt 2021 einfließen.

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt hierzu mit, dass diese dem Haushalt 2020 zuzuordnen sind.

TOP 16.2 Anfrage 2

STV Klaus-Dieter Gimbel bezieht sich auf eine im Haushalt veranschlagte Summe für die Herrichtung des Kleingartengeländes „Am Bruch“ und fragt an, ob diese Angelegenheit inzwischen Erledigung erfahren habe, da die Fläche von einem Landwirt bearbeitet werde.

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt hierzu mit, dass die seinerzeitigen Interessenten die geforderten Verpflichtungen nicht eingehen wollten und somit wieder Abstand davon genommen haben, einen Kleingarten anzumieten. Aus diesem Grund wurde keine Zaunanlage gebaut.

TOP 16.3 Anfrage 3

STV Hans Happel nimmt Bezug auf einen Artikel in den Pohlheimer Nachrichten und fragt an, ob sich an der Verfahrensweise, dass in den Pohlheimer Nachrichten keine parteipolitischen Dinge veröffentlicht werden, etwas geändert habe und ob der Bürgermeister darauf hinwirken könne, dass sich dies nicht mehr wiederhole.

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt hierzu mit, dass die Redaktion entscheide, was in den Pohlheimer Nachrichten erscheint. Man habe dort Abstand davon genommen, politische Statements nicht zu veröffentlichen.

TOP 16.4 Anfrage 4

STV Hans Happel fragt an, ob der Stadtverordnetenvorsteher es – mit Bezug auf die Tagung der Stadtverordnetenversammlung mit maßgeblich verkleinerter Besetzung – nicht auch für demokratisch äußerst umstritten halte, wenn man die Hälfte von gewählten Abgeordneten von Abstimmungen und Meinungsbildungen ausschliesse.

Der Stadtverordnetenvorsteher teilt hierauf mit, dass man – mit Bezug auf das im Sommer getroffene Gentlemen-Agreement – Personen, die zur Risikogruppe gehören, die Chance geben wolle, von der Sitzung fern zu bleiben, ohne, dass der politische Proporz verändert werde.

TOP 16.5 Anfrage 5

STV Horst Biadala äußert Kritik an der Anfrage des STV Matthias Jung vom 12.11.2020 und fragt den Stadtverordnetenvorsteher, ob er diese Auffassung teile. Der Stadtverordnetenvorsteher antwortet und plädiert für einen sachlichen Umgang.

TOP 16.6 Anfrage 6

STV Fabian Schäfer fragt an, ob Gewerbesteuerstundungen stattgefunden haben und wenn ja, in welcher Höhe.

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt hierzu mit, dass dies der Fall sein. Die Stundungen haben in Summe unter 100 TEUR betragen.

Anschließend geben die Stadtverordneten Peter Alexander und Reimar Stenzel eine persönliche Erklärung ab.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Prof. Dr. Helge Stadelmann
Stadtverordnetenvorsteher

Thomas Telling

Ausschnitte angefertigt am: Verteilt am: Festgestellt am:
